

Anlage 1 zum TS-bericht Nr. 50/2010

Stand der Verhandlungen über die Entgeltordnung zum TVöD

I. Verfahren

1. In einem Verfahrensgespräch am 10. Juni 2010 wurde folgende **Verhandlungsstruktur** festgelegt:

- Wegen des engen Zeitrahmens sollen die Aufgaben möglichst parallel bearbeitet werden.
- Die Analyse der vorhandenen Tätigkeitsmerkmale (mit Ausnahme der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT und der Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse) gemäß Nr. 7 Buchst. a der Prozessvereinbarung soll in sechs gemeinsamen Arbeitsgruppen (Allgemeine Verwaltung, Technische Berufe, Krankenhäuser und Betreuungseinrichtungen, Sparkassen, Sondermerkmale Bund, Sondermerkmale Bundesverteidigungsministerium) erfolgen, die ihre Arbeit bis Ende September 2010 abschließen sollen.

Die Analyse der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der VKA erfolgt in den Landesbezirken und soll ebenfalls bis Ende September 2010 abgeschlossen sein.

Über die Vorschläge der Arbeitsgruppen wird in der gemeinsamen Verhandlungskommission entschieden.

- In einer gemeinsamen Verhandlungskommission sollen zunächst die Struktur und der Aufbau der Entgeltordnung sowie die zentralen Eingruppierungsvorschriften (Nr. 7 Buchst. b und c der Prozessvereinbarung) verhandelt werden. Diese Punkte sollen bis Ende September abgeschlossen sein.
- Als Verhandlungstermine wurden der 15./16. Juli, der 9. bis 11. August, der 20. bis 22. September, der 25./26. Oktober, der 2./3. November, der 1. bis 3. Dezember sowie der 15./16. Dezember 2010 vereinbart.

2. Später wurde ergänzend festgelegt, dass in der gemeinsamen Verhandlungskommission am 25./26. Oktober eine Auswertung der Arbeitsgruppenergebnisse und ab dem 2./3. November die vorläufige Zuordnung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen oder Vergütungsgruppenzulagen im Bereich der Entgeltgruppen 2 bis 8 (Nr. 7 Buchst. e der Prozessvereinbarung) erfolgen soll.

3. Für das **Verhalten der Arbeitgeberseite** gilt beispielhaft Folgendes:

- Nach unserer Ablehnung ihrer weitgehenden Verschlechterungsforderungen haben die Verhandlungsführer des Bundes und der VKA bereits in der ersten Verhandlungsrunde am 15./16. Juli gefragt, ob **wir** überhaupt Interesse an einer Einigung außerhalb der Steuerungsgruppe hätten.
- Zur Vorbereitung der dritten Verhandlungsrunde vom 20. – 22. September war verabredet worden, rechtzeitig vorher Entwürfe für konkrete Regelungstexte auszutauschen. Die VKA fragte am Nachmittag des 13. September nach unserem

Papier (haben wir am Abend des 13. zugeleitet); die Arbeitgeberseite selber hat erst am Abend des ersten Verhandlungstages (20. September) ein Papier vorgelegt, das statt eines Textvorschlags nur Positionsbestimmungen enthielt.

II. Inhalte

1. Zu den **zentralen Eingruppierungsvorschriften** (§§ 12 und 13 TVöD entspr. §§ 22 und 23 BAT) legte die Arbeitgeberseite einen Entwurf vor, der von uns schon im Verhandlungstermin vom 20. April **2009** als nicht verhandlungsfähig bewertet wurde. Hiernach sollte insbesondere

- bei nicht näher definierten Personalentwicklungsmaßnahmen durch Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung oder arbeitsvertraglich ohne zeitliche Begrenzung vereinbart werden können, dass die Eingruppierung trotz Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit unverändert bleibt,
- keine Vereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen mit Anforderungen in einem zeitlichen Maß unterhalb von 50 % mehr erfolgen,
- die positive Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff des Arbeitsvorgangs in mehreren Punkten ausgehebelt werden.

Wir haben diese Vorstellungen als Generalangriff auf die bewährte Eingruppierungsautomatik zurückgewiesen und es abgelehnt, über die in der Prozessvereinbarung zur Entgeltordnung nicht enthaltene Frage von Personalentwicklungsmaßnahmen zu verhandeln.

Nachdem wir deutlich gemacht haben, dass wir Verschlechterungsforderungen der Arbeitgeberseite nicht lediglich die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage gegenüberstellen, sondern ebenso weitgehende Verbesserungsforderungen erheben würden, konnte zunächst mit Ausnahme des Dissenses in der Frage des Tätigkeits- oder Ausbildungsbezugs der Eingruppierung und der in der Prozessvereinbarung nicht enthaltenen Arbeitgebervorstellung zu Personalentwicklungsmaßnahmen ein einvernehmlicher Wortlaut für die §§ 12 und 13 TVöD festgestellt werden, der rein redaktionell den Text der §§ 22 und 23 BAT überträgt.

Später haben Bund und VKA diesen Text unter den Vorbehalt gestellt, dass wir bei den übrigen Eingruppierungsgrundsätzen keine Änderungen fordern. Dies ist von uns unter Hinweis auf den bestehenden Änderungsbedarf strikt abgelehnt worden. Die auch von den Arbeitgebern unterschriebenen Ziele der Durchlässigkeit und Diskriminierungsfreiheit der Entgeltordnung erfordern Änderungen von bisher für die Vergütungsordnung geltenden Grundsätzen.

2. Bei den **sonstigen Eingruppierungsgrundsätzen** bestehen folgende grundsätzliche Differenzen:

- a) **Erfassung aller Tätigkeiten durch die Entgeltordnung/Auffangwirkung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale**

Bund und VKA sind nicht bereit, eindeutig zu regeln, dass alle im Geltungsbereich des TVöD anfallenden Tätigkeiten von der Entgeltordnung erfasst werden. Sie wollen sich vorbehalten, bei besonderen Tätigkeiten, für die keine speziellen Tätigkeitsmerkmale

vereinbart sind, die Eingruppierung nur in „Anlehnung“ an die übrigen Tätigkeitsmerkmale arbeitsvertraglich zu regeln, statt zwingend die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale anzuwenden. Auch lehnen sie unsere Forderung ab, bei Anforderungen, die über das höchste vereinbarte Spezialmerkmal hinausgehen, die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale anzuwenden.

Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass die Arbeitgeberseite in den Arbeitsgruppen gleichzeitig die Streichung möglichst vieler Spezialmerkmale fordert.

b) Durchlässigkeit der Entgeltordnung/„sonstige Beschäftigte“

(Arbeitgeberformulierung: Ausbildungs- oder Tätigkeitsbezug der Entgeltordnung)

VKA und Bund wollen die Eingruppierung in jedem Fall von der individuellen Ausbildung und nicht in erster Linie von den Anforderungen der übertragenen Tätigkeit abhängig machen. Sie sind nicht bereit, die bereits im Juli 2004 erzielte Grundsatzvereinbarung zu übernehmen, wonach „sonstige Beschäftigte“, die ohne die jeweils vorgesehene Ausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, nur das fachliche Wissen und Können besitzen müssen, das für diese Tätigkeiten erforderlich ist (diese Grundsatzvereinbarung ist ohne eine Koppelung an nach oben begrenzende „Wertebenen“ erfolgt). Darüber hinaus wollen sie die sogen. Eckeingruppierungen (E 5 dreijährige Berufsausbildung im dualen System, E 9 Fachhochschulausbildung, E 13 wissenschaftl. Hochschulausbildung) als Begrenzung der Eingruppierungsmöglichkeiten nach oben im Sinne beamtenrechtlicher Laufbahnvorschriften („Kastenwesen“) festlegen. Hierzu behaupten sie unzutreffender Weise, dies sei im TVöD-Prozess geeint worden.

c) Struktur der Tätigkeitsmerkmale

VKA und Bund wollen entgegen der Festlegung in der Prozessvereinbarung die Unterscheidung zwischen „Beispielen“, die die Anforderungen des „Oberbegriffs“ erfüllen und „Ferner“-Merkmalen, die die Anforderungen nicht erfüllen, fortführen und neben dem Bereich der bisherigen Arbeiter/-innen auf den Bereich der bisherigen Angestellten ausdehnen.

d) Unmittelbar eingruppierende Wirkung von Beispielen

Die VKA (ohne den Bund) fordert, dass Beispielsmerkmale in der Entgeltordnung keine unmittelbar eingruppierende Wirkung mehr haben sollen, sondern die Tätigkeiten in jedem Einzelfall zusätzlich an den Anforderungen des „Oberbegriffs“ der jeweiligen Entgeltgruppe zu messen seien sollen, womit der Sinn der Vereinbarung von Beispielen aufgehoben würde.

e) Gliederung der Entgeltordnung

Die VKA will die Entgeltordnung entsprechend den Besonderen Teilen des TVöD gliedern, wobei nicht klar ist, welche Tätigkeitsmerkmale in dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung (nur die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale oder auch in mehreren Besonderen Teilen vorkommende spezielle Merkmale) und welche Tätigkeitsmerkmale in den Besonderen Teilen (alle dort vorkommenden oder nur die „sparten“spezifischen speziellen Merkmale) aufgeführt werden sollen. Wir wollen dagegen die bisherige Gliederung nach Berufsfeldern beibehalten.

Darüber hinaus will sich die VKA vorbehalten, gleiche Tätigkeiten in verschiedenen Besonderen Teilen unterschiedlichen Entgeltgruppen zuordnen.